



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kassen- und Steueramt	25.11.2015	2757/15 - I/637
-----------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.11.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.12.2015		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Steuerhebesätze

Anlage/n:

Satzungsentwurf
Auszug aus dem Finanzplanungserlass 2016 des HMdIS vom 21.09.2015

Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird beschlossen.

Wetzlar, den 25.11.2015

Wagner
Bürgermeister

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird die Haushaltssatzung 2016 voraussichtlich im Februar 2016 beschließen.

Damit die Haushaltsplanung 2016 auf eine gesicherte Planungsgrundlage aufgesetzt werden kann, sollte eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung zu den Realsteuerhebesätzen erfolgen. Um weiter die Realsteuern mit den Anfang 2016 zu erlassenden Abgabenbescheiden rechtssicher und endgültig festsetzen zu können, sollte für das Jahr 2016 eine Hebesatzsatzung erlassen werden.

Durch die vorliegende Hebesatzsatzung kann eine Umsetzung mit Bekanntmachung entsprechender Jahresbescheide bereits zum bevorstehenden Jahreswechsel erfolgen.

Mit dem Wegfall einer rückwirkend vorgenommenen Veranlagung sind für Bürger und Verwaltung erhebliche Vorteile verbunden:

- Der vorgezogene Beschluss über die Hebesätze entfaltet Vertrauensschutz, die Abgabepflichtigen können sich auf die Höhe der Steuerlast einstellen.
- Die Erhebung rückwirkender Nachforderungsbeträge mit Sonderfälligkeit entfällt, und damit auch die Beitreibung bis hin zur Vollstreckung dieser Nachzahlungsbeträge. Durch die Steuerpflichtigen ist die Grundsteuer in den gewohnten regelmäßigen vier Raten zu zahlen.
- Rückwirkende Anpassungen bedeuten in vielen Fällen Probleme für den Bürger. Insbesondere betrifft dies Zahlungspflichtige, die ihr Grundstück zuvor bereits veräußert haben oder mit ausgezogenen Mietern die Nebenkosten abgerechnet haben.

Die beigefügte Hebesatzsatzung basiert auf dem derzeitigen Stand der Beratungen zum Haushaltsplan 2016. Demnach ist beabsichtigt, den Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit **460 v. H.** auf **490 v. H.** zu erhöhen. Defizitäre Kommunen mussten bisher – um eine Genehmigung des Haushaltes zu erreichen – einen Hebesatz der Grundsteuer B wählen, welcher mindestens 10% über dem aktuellen Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung wurde diese Vorgabe jedoch modifiziert. Von Kommunen – welche einen Haushaltsausgleich erst nach dem Jahre 2017 darstellen können – fordern die Kommunalaufsichtsbehörden mindestens den Durchschnittshebesatz 2015 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse. Dieser Hebesatz betrug im Jahre 2015 487 v. H.

Der Nivellierungshebesatz ist hierbei für die Stadt Wetzlar nicht maßgebend, da dieser ab dem 01.01.2016 nach § 21 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen bei 365 v. H. liegt. Somit liegt der in Wetzlar gewählte Hebesatz über dem Nivellierungshebesatz – die weitere Empfehlung aus dem genannten Erlass des HMdIS ist somit bereits erfüllt.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes werden Mehrerträge in Höhe von ca. 609.000,00 € generiert.

Soll 2016 bisher	9.335.670,00 €	460%
Soll 2016 Neu	9.944.518,04 €	490%
	608.848,04 €	Mehrertrag

Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss aufgrund dieser Erhöhung mit Mehrkosten in Höhe von ca. 30,00 € pro Jahr gerechnet werden.